

Vielen Dank für Ihr Vertrauen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Für das Jahr 2024 wurden die Basisreglemente punktuell überarbeitet und sprachlich aktualisiert. Dazu gehören die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (A), das Depotreglement (B) und die Bedingungen für den Zahlungsverkehr (C). Zudem gab es Anpassungen der Reglemente der Raiffeisen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung.

Bitte beachten Sie, dass ohne Ihren Widerspruch innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung sämtliche Änderungen als von Ihnen genehmigt gelten.

Für Ihr Vertrauen in Raiffeisen bedanken wir uns herzlich. Wir freuen uns, Sie auch in Zukunft zu unserer geschätzten Kundschaft zählen zu dürfen.

Aktualisierte Reglemente für das Jahr 2024 – die Änderungen im Überblick

Um Ihnen einen Überblick über die Neuerungen zu geben, werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen nachfolgend näher erläutert.

Basisreglemente – gültig ab 1. April 2024

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgte lediglich eine sprachliche Präzisierung aufgrund einer Änderung im Datenschutzgesetz sowie die Streichung der Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz, da diese mittlerweile eigenständige Banken sind.

B. Depotreglement

Zwecks Sicherstellung der inhaltlichen Logik und besserer Lesbarkeit wurde die Gliederung leicht überarbeitet. In der Tabelle finden Sie eine Übersicht der bisherigen und neuen Gliederung.

	Ziffer bisher	Ziffer neu
Verwaltung	8	5
Auszüge und Verzeichnisse	6	7
Melde-, Steuer- und Abgabepflichten	9	8
Transaktionen mit Finanzinstrumenten	10 11	9 9.3

Ziffer 4 Verwahrung

Im ersten Satz wurde präzisiert, dass die Verwahrung von Depotwerten in der Regel bei einer Drittverwahrungsstelle erfolgt. Zudem wird neu auf die Broschüre der Schweizerischen Bankier-

vereinigung verwiesen für weitere Informationen zur Drittverwahrung und zu deren Risiken:

Die Bank verwahrt Depotwerte in der Regel bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in Einzel- oder Sammeldepots. [...] Weitere Informationen zur Drittverwahrung, insbesondere zu den Risiken einer Verwahrung im Ausland, finden sich in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» (www.raiffeisen.ch/risikobroschuere). [...]

Ziffer 6 Rückgabe und Lieferung

Die Ziffer wurde um das Thema Lieferungen von Depotwerten ergänzt. Im neu eingefügten Abschnitt wird ausgeführt, wie die Bank Lieferungen von Depotwerten im Auftrag des Kunden ausführt:

[...] Der Kunde kann die Bank beauftragen, Depotwerte kostenpflichtig an eine Drittbank zu liefern. Falls nicht sämtliche Depotwerte ausgeliefert resp. von einer Drittbank angenommen werden können (beispielsweise Bruchteile von Depotwerten (Fraktionen) oder Depotwerte, welche die Drittbank aufgrund eigener Vorschriften nicht entgegennehmen kann), hat der Kunde die Bank erneut zu instruieren, wohin die Depotwerte geliefert werden sollen. Ohne erneute Instruktion oder falls eine Lieferung weiterhin nicht möglich ist, werden die Depotwerte weiter bei der Bank verwahrt (sofern keine Restriktionen vorhanden sind). [...]

Ziffer 9 Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Untertiteln 9.1 bis 9.3 eingefügt.

In der Ziffer 9.1 wurde zur Präzisierung eine Ergänzung betreffend Gegenwertaufträgen in kollektiven Kapitalanlagen aufgenommen, welche den Umgang mit Fraktionen und Gebühren regelt:

[...] Bei Gegenwertaufträgen in kollektiven Kapitalanlagen werden Bruchteile (Fraktionen) eines Anteils auf drei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Die beim Erwerb bzw. der Veräusserung anfallenden Gebühren werden, sofern keine Wahlmöglichkeit besteht, bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes abgezogen.

Zusätzlich wurde in der Ziffer 9.2 neu ein Verweis auf die Broschüre zu nachhaltigem Anlegen bei Raiffeisen eingefügt:

[...] Informationen zum Thema «Nachhaltiges Anlegen mit Raiffeisen» sind in der entsprechenden Broschüre (www.raiffeisen.ch/futura-regelwerk) zu finden. [...]

Ziffer 10 Entschädigung durch Dritte

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurde die Abfolge der Absätze in dieser Ziffer angepasst und einzelne Formulierungen präzisiert ohne inhaltliche Änderungen an der bestehenden Regelung:

[...] Entschädigungen können zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Sie vermögen einen Anreiz dafür schaffen, Finanzinstrumente mit höheren Entschädigungen gegenüber anderen Finanzinstrumenten mit tieferen oder ohne Entschädigungen zu bevorzugen.

Die Bank hat organisatorische Massnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte so weit wie möglich zu identifizieren und zu vermeiden. Weitere Informationen hierzu sind unter www.raiffeisen.ch/fidleg oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich.

Detaillierte Informationen über die Grundlagen und zur Höhe dieser produktspezifischen Entschädigungen sowie der daraus allenfalls resultierenden, potenziellen Interessenkonflikte können jederzeit unter www.raiffeisen.ch/entschaedigungen eingesehen oder bei der Bank

bezogen werden. Diese Informationen stellen in der jeweils aktuellen Form einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements dar.

Erhält die Bank solche Entschädigungen oder hat sie in der Vergangenheit solche erhalten, welche sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden herauszugeben hat, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch. [...]

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Es wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Raiffeisen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung – Reglemente* – gültig ab 1. Januar 2024

In den unten aufgeführten Ziffern finden Sie die wesentlichen Änderungen innerhalb der Reglemente. Diese gelten für Kundinnen und Kunden mit einem Vorsorge- oder Freizügigkeitskonto.

Aufgrund der Annahme der AHV-Reform 21 wurde der Begriff «ordentliches Rentenalter» in den Reglementen durchgehend durch den Begriff «AHV-Referenzalter» ersetzt.

Ziffer 5.2 Wertschriftengebundene Vorsorge 3a/Freizügigkeit

Nebst der Präzisierung des Veräusserungzeitpunktes von Anteilen bei Todesfall wurde die Definition der Bankwerkzeuge aus diesem Artikel entfernt und neu ausführlicher in der Ziffer 19 bzw. 18 umschrieben.

Zusätzlich wurden zum Zweck einer einheitlichen Regelung mit der wertschriftengebundenen Vorsorge-/Freizügigkeits-Vereinbarung neu die Information zum Thema Nachhaltigkeit und eine Ergänzung betreffend Gegenwertaufträgen aufgenommen:

[...] Informationen zum Thema Nachhaltigkeit sind in der Broschüre «Nachhaltiges Anlegen mit Raiffeisen» enthalten (abrufbar auf www.raiffeisen.ch/futura-regelwerk oder auf Nachfrage bei der Bank erhältlich). [...]

Bei Gegenwertaufträgen werden Bruchteile (Fraktionen) eines Anteils auf drei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Die beim Erwerb bzw. der Veräusserung anfallenden Gebühren werden bei der Berechnung des entsprechenden Gegenwertes abgezogen. [...]

Ziffer 10 bzw. 9 Fälligkeit

In dieser Ziffer wurde die Kündigungs-/Wartefrist bei einem ordentlichen Ablauf oder vollständigen Bezug aufgrund eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes ergänzt. Im Reglement der Freizügigkeitsstiftung wurde zusätzlich präzisiert, dass während der Dauer von fünf Jahren vor und nach Erreichen des AHV-Referenzalters das Freizügigkeitskapital im Vorsorgefall «Alter» erst bei Vorliegen eines Auszahlungsantrags des Versicherten fällig wird:

[...] Während der Dauer von fünf Jahren vor und nach Erreichen des AHV-Referenzalters wird das Freizügigkeitsvermögen im Vorsorgefall «Alter» erst bei Vorliegen eines Auszahlungsantrags des Versicherten fällig. [...]

Ziffer 13 bzw. 12 Begünstigungsordnung

Die doppelt aufgeführte Information zur Meldung eines Lebenspartners vor der vorzeitigen oder vollständigen Pensionierung wurde gestrichen.

Ziffer 14 bzw. 13 Mitteilung von Änderungen der Situation des Vorsorgenehmers/ Versicherten

Diese Ziffer wurde hinsichtlich der Kommunikationswege präzisiert, wobei festgehalten wird, dass der Vorsorgenehmer/Versicherte der Bank sämtliche Änderungen seiner persönlichen Situation (insbesondere Adresse, Personalien, Zivilstand, Anschlussstatuts an eine Pensions-

kasse, Erwerbstätigkeit) unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat. Änderungen der Begünstigungsordnung sind der Bank zuhanden der Stiftung mittels eines bei der Bank erhältlichen Formulars rechtsgültig zu kommunizieren. Alternative Kommunikationswege sind abschliessend unter www.raiffeisen.ch/vorsorgestiftung publiziert.

Ziffer 20 bzw. 19 Datenschutz

Am 1. September 2023 wurde das revidierte Datenschutzgesetz in Kraft gesetzt. Die Informationspflicht wurde ausgeweitet. Bei jeder Beschaffung von Personendaten – und nicht mehr nur von sogenannten besonders schützenswerten Daten – muss der Vorsorgenehmer/*Versicherte* vorgängig informiert werden.

Die Stiftung sorgt mit angemessenen Massnahmen für die Wahrung des Datenschutzes. Als Verantwortliche gemäss Datenschutzgesetz bearbeitet die Stiftung Personendaten (z.B. persönliche Angaben, Identifikationsdaten, Finanzdaten), welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (z.B. Anbahnung, Abschluss, Verwaltung und Durchführung von Verträgen) sowie weiteren Zwecken. (z.B. Marketing und Personalisierung von Informationen und Werbung) stehen. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit können diese Daten insbesondere der Bank und weiteren Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe bzw. Geschäftspartnern der Stiftung bekanntgegeben werden. Der Versicherte ermächtigt die Stiftung und die Bank hiermit ausdrücklich, sämtliche mit der Freizügigkeitsbeziehung zusammenhängenden Daten (z.B. Kontodaten, Adressänderungen, Unterschriftenbild, Auszahlungsanträge, Mitteilungen von Ämtern oder Todesfalldokumente) gegenseitig zu übermitteln und entbindet die

Bank im entsprechenden Umfang vom Bankkundengeheimnis. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung der Stiftung finden sich in der Datenschutzerklärung der Raiffeisen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung, abrufbar unter www.raiffeisen.ch/freizuegigkeitsstiftung oder auf Nachfrage bei der Bank.

Ziffer 22 bzw. 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort Vorsorge/ Freizügigkeit

In dieser Ziffer wurde ergänzt, dass bei Streitigkeiten inskünftig das Schweizer Recht zur Anwendung gelangt. Neu wird der Gerichtsstand nicht mehr an den Erfüllungsort (welcher sich am Sitz der Stiftung befindet) gekoppelt, sondern es wird direkt festgehalten, dass der Sitz der Stiftung ordentlicher Gerichtsstand ist. So erfährt die Regelung eine Angleichung an die Basisreglemente.

Haben Sie Fragen? Ihre Beraterin bzw. Ihr Berater steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Aus Rücksicht auf die Umwelt verzichten wir darauf, die überarbeiteten Reglemente in Papierform zu versenden. Sie finden die vollständigen Reglemente unter www.raiffeisen.ch/rechtliches und die Reglemente der Raiffeisen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung neu unter: www.raiffeisen.ch/vorsorgestiftung bzw. www.raiffeisen.ch/freizuegigkeitsstiftung (bisher www.raiffeisen.ch/stiftungen), oder Sie können diese bei Ihrer Raiffeisenbank vor Ort beziehen.

* Die Reglemente der Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung enthalten mehrheitlich dieselben Regelungen, weshalb hier die wesentlichen Änderungen für beide Reglemente gemeinsam aufgeführt und nur die begrifflichen Unterscheidungen hervorgehoben werden. Das heisst, im Folgenden wird jeweils aufgeführt, was für die Raiffeisen Vorsorgestiftung (Vorsorge 3a) gilt, und allfällige Abweichungen in Bezug auf die Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung werden kursiv hervorgehoben.